

Zeitschrift: Rheinfelder Neujaersblätter
Herausgeber: Rheinfelder Neujaersblatt-Kommission
Band: 52 (1996)

Artikel: Die Täufer auf der Rheininsel Gewerth
Autor: Jecker, Hanspeter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Vier Freunde werden in Maastricht aufgeopfert, Arent von Essen, Ursel sei-
Hausfrau, Neeltgen eine alte Frau, und Tryntgen ihre Tochter im Jahr 1570.**



*Urselle, Maitresse d'école, mise à la torture, fouettée, et garote brûlée. A. 1570. Ursel Schulmeisterin zu Maastricht. Inmordlich gepeinigt, gepöbel't, ge-
und darnach verbrant. A. 1570.*

Eine Täuferin wird gefoltert und später
verbrannt, geschehen 1570 in Maastricht.

Aus T.J. van Braght:

Der blutige Schauplatz oder Märtyrer-Spiegel der Taufs-Gesinnten
oder wehrlosen Christen, Zweibrücken 1780

Die Täufer auf der Rheininsel Gewerth

Hanspeter Jecker

Wer unterhalb der Kaiseraugster Kirche über den Rhein zum gegenüberliegenden deutschen Ufer blickt, der vermag etwas flussabwärts ein langgezogenes «Inseli» zu sehen. Dieser Leitdamm wurde einst aufgeschüttet zwischen dem «Neurhein» und einem nach Norden ausholenden alten Rheinarm. Zwischen diesen beiden Flussarmen befand sich früher die etwa 15 ha grosse Rheininsel «Gewerth», die 1912 grösstenteils der Rheinstauung zum Opfer fiel. Und genau diese Rheininsel «Gewerth» oder «Gwörth» ist es, die den Schlüssel darstellt für einige wichtige Vorkommnisse im Rahmen der lokalen Täufergeschichte.¹

Die Anfänge des Täufertums gehen zurück auf das Zeitalter der Reformation im frühen 16. Jahrhundert. Anders als das mit obrigkeitlicher Hilfe durchgesetzte Modell einer Volkskirche nach zwinglianischem oder lutherischem Muster schwebte den Taufgesinnten eine auf freiwilliger Mitgliedschaft basierende, obrigkeitsunabhängige Gemeinde vor. Nach täuferischer Überzeugung sollten nur diejenigen zur Kirche gehören, welche zu einem Leben der konkreten Gottes- und Nächstenliebe bereit waren: Christlicher Glaube konnte und durfte nicht erzwungen werden, sondern musste freiwillig sein. Im Januar 1525 begannen darum einige ehemalige Mitarbeiter und Freunde Zwinglis in Zürich mit der Taufe von Erwachsenen, welche auf diese Weise ihren Glauben bezeugten. Etwa zur gleichen Zeit entstanden auch andernorts in Europa ähnliche Bewegungen, welche man insgesamt als «linken Flügel der Reformation» oder «Radikale Reformation» bezeichnet. Durch die radikale Kritik der Taufgesinnten an einer in ihren Augen unheilvollen Allianz von Kirche und Obrigkeit zogen sie rasch den Zorn der Mächti-

¹ Gewerth, von mhd. wert = Insel oder Halbinsel, erhöhtes wasserfreies Land zwischen den Sümpfen. Vgl. dazu Richter, Erhard: Die Flurnamen von Wyhlen und Grenzach in ihrer sprachlichen, siedlungsgeschichtlichen und volkskundlichen Bedeutung (=Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd.XI), Freiburg i.Br. 1962, v.a. pp.83ff. Vgl. nun auch den für die Zeitschrift «Das Markgräflerland» 1/1995 angekündigten Beitrag desselben Autors zur Rheininsel Gewerth.

gen auf sich. Trotz sofort einsetzender Verfolgung verbreitete sich die Bewegung der «Wiedertäufer» vorerst aber recht rasch quer durch Europa. Gefängnis, Folter, Güterkonfiskation, Verbannung und andere Massnahmen bis hin zur Hinrichtung trieben das Täuferum aber immer mehr in die Isolation. Eine kontinuierliche Präsenz täuferischer Gemeinden bis in die Gegenwart gibt es in der Schweiz nur im Kanton Bern.² In der Region Basel lassen sich Täuferinnen und Täufer nachweisen von 1525 bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, wo die letzten Übriggebliebenen ins Elsass, in die Pfalz oder nach Nordamerika ausweichen. Ein Neuzuzug von Jura und Emmental her setzt erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein.³

Ein erstes Mal wird die Rheininsel «Gewerth» im Jahre 1607 mit Täuferischem in Zusammenhang gebracht. Der Kontext ist die Entdeckung einer kleinen täuferischen Gruppe im Raum Maisprach-Frick-Rheinfelden um die Jahrhundertwende. Was diesen Kreis auszeichnet, ist zum einen ein enges Zusammengehörigkeitsgefühl, zum andern eine hohe Bereitschaft, für die eigene Überzeugung beharrlich einzustehen und notfalls auch Leiden zu erdulden. So ist davon auszugehen, dass wenigstens eine, wahrscheinlich aber zwei Personen dieser Gruppe um das Jahr 1600 in Rheinfelden als Täufer hingerichtet worden sind. Bei der einen Person handelt es sich um Heman Schmidt, einen älteren Täufer von Oberfrick, welcher Ende 1597 oder anfangs 1598 in Rheinfelden sein Leben lassen musste.⁴ Die zweite Hinrichtung muss kurz vor dem Spätsommer 1602 vollzogen worden sein: Beim Exekutierten handelt es sich um einen unbekanntem Schwiegersohn des Kirchenpflegers und Schneiders von Maisprach, Michael Rohrer. Die Witwe des getöteten Täufers war in der Folge offenbar hauptverantwortlich dafür, dass auch in Wintersingen die «Taüfferey» eingeführt worden ist.⁵ Im Jahr 1607 flieht nun eine ebenfalls verwitwete Täuferin aus diesem Dorf zum namentlich nicht bekannten «Täufer im Wördt».⁶

Ein zweites Mal taucht das «Gewerth» als Wohnsitz von

2 Einen guten allgemeinen Überblick über Geschichte und Theologie des Täufer-Mennonitentums gibt Lichdi, Dieter-Götz: Von Zürich und Witmarsum nach Addis Abeba. Die Mennoniten in Geschichte und Gegenwart. Maxdorf 1983.

3 Die Ergebnisse einer umfangreichen Studie zum Basler Täuferum des 17. Jahrhunderts hoffe ich demnächst vorlegen zu können.

4 Staatsarchiv des Kantons Aargau, Aarau (StAAG), Bd. 6556, p.39r

5 Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (StABS), Kirchenarchiv HH 15.1

Taufgesinnten knappe 10 Jahre später auf. Im Zusammenhang mit der unerlaubten Publikation einer täuferfreundlichen Toleranzschrift in Basel wird 1616 ein überregionales, ja europaweites Netz von Taufgesinnten entdeckt. Im Raum Basel versammeln sich Glaubensgeschwister unter anderem am Horn bei Grenzach, in der Muttenzer Hard, in einem Wald zwischen Bottmingen und Benken sowie auf dem Blauen. Als Teilnehmer dieser Treffen werden neben anderen namhaft gemacht «Caspar und Hanss im Gwert, dem Junckeren von Crenzach underthan».⁷

Ein drittes und, soweit ich sehe, letztes Mal im Rahmen der Täufergeschichte spielt die Rheininsel eine Rolle im Jahr 1626 – inmitten der Unsicherheiten des Dreissigjährigen Krieges. Im Juni dieses Jahres nimmt eine bewaffnete Gruppe von Rheinfeldern fünf Täufer und Täuferinnen «ußem Gewerdt» gefangen. In der Folge entspinnt sich ein aufschlussreicher Disput um die juristischen Zuständigkeiten zwischen Melchior von Bärenfels als dem Junker von Grenzach, dem Bischof von Basel in Pruntrut, der vorderösterreichischen Verwaltung in Ensisheim und der Herrschaft und Stadt Rheinfeldern.⁸ Dieses letzte Vorkommnis soll an dieser Stelle näher erörtert werden.

Am Freitag, dem 19. Juni 1626, taucht eine Gruppe bewaffneter Rheinfelder auf der Insel Gewerth auf. Offenbar in Ausführung eines zuvor von der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim erlassenen Befehls verhaften sie fünf Personen. Es sind dies «ein alter ungefohr Sybenzig Jöhriger Mann, so ein Wittwer, sambt seinem ledigen Knecht, sodann ein dreÿßig Jöhriger Mann mit seinem Weÿb und ledigen Stieffdochter».⁹ Sogleich protestiert der Junker Melchior von Bärenfels aus Grenzach gegen diesen aus seiner Sicht unzulässigen Übergriff auf seine Untertanen. In einem Schreiben an die Herrschaft Rheinfeldern gibt er zu bedenken, «daß

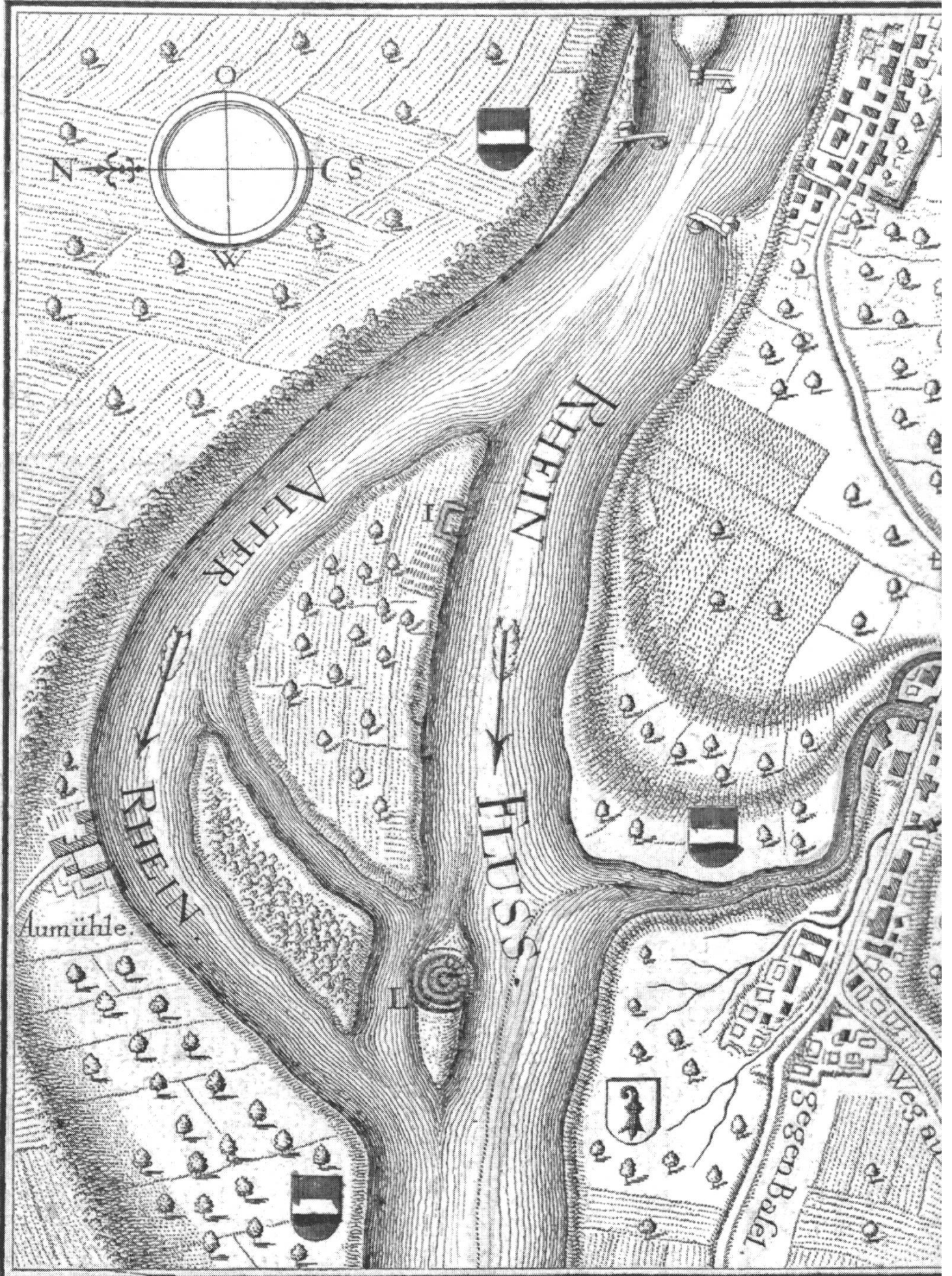
Abbildung folgende Doppelseite: Flusslandschaft bei Kaiseraugst, wie sie zur Zeit der Täufer-Verfolgung ausgesehen haben mag. Zwischen Rhein und Altem Rhein liegt das Gewerth, die Rheininsel, die bei der Stauung 1912 fast vollständig verschwand. Hier suchten Ende des 16. Jahrhunderts Täufer Unterschlupf. Oben rechts das Dorf Kaiseraugst. Zeichnung von Emanuel Büchel, aus: Daniel Bruckner, Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 23. Stück, Tab. I, Basel 1763

6 Bei dieser Täuferin handelt es sich um «Speisers Sohns Frau», welche nach dem Tod ihres Mannes einige Zeit bei Hans Weiss in Maisprach gewohnt hat und dort von dessen Frau Anna Schnider zum Täufertum geführt worden ist (StABS, Kirchenarchiv HH 15.1.). Aufgrund der Quellen kann die Vermutung nicht erhärtet werden, wonach die auf die Rheininsel ziehende Täuferin identisch ist mit der Frau des früher in Rheinfeldern hingerichteten Täufers.

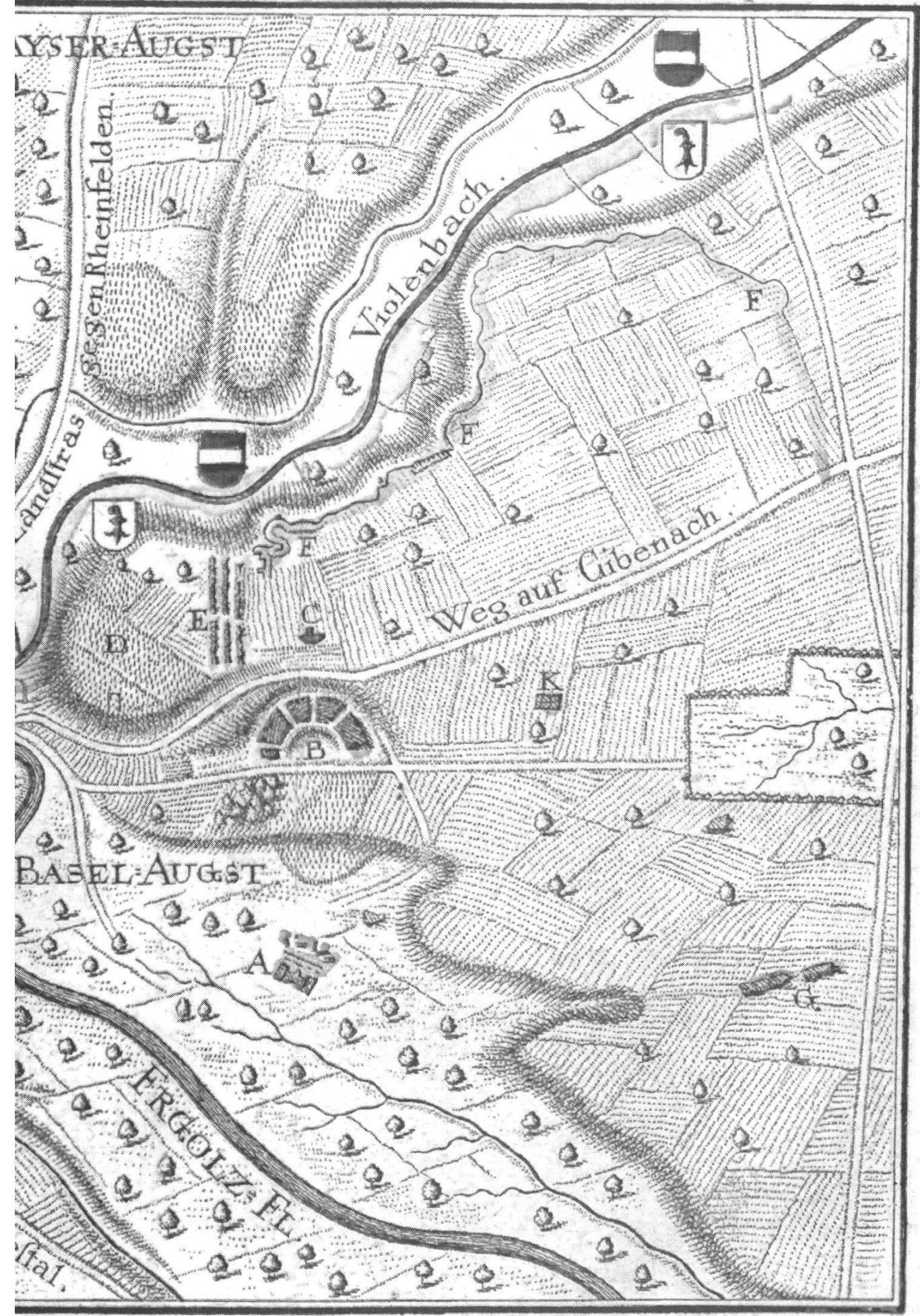
7 StABS, Criminalia 1B M3

8 Diese Streitigkeiten um Rechte und Kompetenzen haben offenbar eine lange Tradition und dauern weit über den hier behandelten Zeitraum hinaus. Vgl. dazu Richter, Flurnamen pp.32ff. und 83f.

9 StAAG, 6204, Nr.42: Brief des Amtes Rheinfeldern an die vorderösterreichischen Regenten und Räte in Ensisheim vom 6. Juli 1626.



A. Ueberbleibsel des Tempels. B. —
 D. auf Castellen. E. F. G. H. I. K. . .



Schauplatzes. C. Wasserleitung.
 mauer. L. Thurm. Em. Büchel del.
 J. Rod. Holzhalb sculp.

diß Gewörth nicht ein Österreichisches, sondern ein Bischoff. Baßlisches Eigenthumb und mein ungezweyffletes Lehen seye.» Die Aktion der Rheinfelder hätte um so mehr unterbleiben sollen, als «diese Leüth keinem Menschen den ich biß dato gehört oder gesehen, schädlichen oder nachtheillig geweßen, Unnd ob sie auch gleichwohl säckhtisch, haben sie jedoch ohne ärgernus mänigliches ihren vermeintlichen Gottesdienst, inn solcher stillen zuegebracht, daß mann biß dahero aller klägten entübrigt und überhaben verblieben.» Im erstaunlichen Schlussplädoyer des Junkers von Grenzach finden sich sodann die folgenden Bemerkungen: «Und haben sie biß dato auch anderer orthen, inn und ausserhalb deß Röm. Reiches ihre unverweißliche Unterkunfft beÿ Christlichen Ständen erhalten. Auch inn ihrer Arth viel besser (meines geringen verstandes) dann aber die Hebreer oder Juden (die mit ihrem allbekandten Wucher und Untreüw, Gott und der ganzen Weltt überlegen) zuegedulden.» Abschliessend bittet Melchior von Bärenfels, diese Leute «auff freÿen fuess ohne entgelt zue den Ihren kommen lassen». Danach wolle er – um nicht selbst in weitere Missgunst zu geraten – den Täufern mitteilen, dass sie «Ihr glückh anderwerths zuesuchen haben» und darum «forthweÿßen und abschaffen».¹⁰

Aus einem Brief vom 25. Juni 1626, den der Junker von Grenzach an seinen Lehensherrn, den Bischof von Basel, in Pruntrut richtet, geht über obiges hinaus hervor, dass auf dem Gewerth schon seit rund 30 Jahren ein Täufer lebte. Des Junkers Vater hatte ihn angestellt, um dem Holzdiebstahl einen Riegel zu schieben. Zwar sei «von Österreichischer seithen» die Ausschaffung der Täufer verschiedentlich gefordert worden. Ein Hinweis auf die alleinige Zuständigkeit des Bischofs von Basel für die Insel habe aber bisher gereicht, um die Gegenseite zum Einlenken zu bewegen. Der soeben ohne jede Vorwarnung erfolgte bewaffnete Übergriff und die Wegführung der täuferischen Untertanen des Junkers nach Rheinfelden seien nun aber vollends inakzeptabel. Melchior von Bärenfels legt dem Bischof zwar eine Kopie seines Schreibens an Rheinfelden bei, äussert sich aber skeptisch, was dessen Erfolgsaussichten angeht. In dieser

10 StAAG, a.a.O. Der Brief Melchiors von Bärenfels ist datiert auf den 12. Juni, setzt aber die Verhaftung der Täufer vom 19. Juni voraus. Es ist davon auszugehen, dass die nach altem Kalendermodus erfolgte Datierung auf den 12. Juni abzuändern ist in 22. Juni gemäss neuem Kalendermodus, wie er in katholischen Gegenden üblich war!

delikatens Situation bittet er darum seinen Lehensherrn um Rat, was wohl weiter zu tun sei.¹¹

Etwa zur gleichen Zeit unternimmt auch das sich der heiklen Lage durchaus bewusste Rheinfeldens einen nächsten Schritt. Vorerst beordert man einige Kapuziner zu den Gefangenen, wohl mit dem Auftrag, sie zum Widerruf zu bewegen. Erste Rückmeldungen lassen aber deutlich werden, dass bei den Verhafteten, «bevorab dem alten», zu erwarten ist, dass sie «vermoetlich beÿ Irem hartneckhigen gefaßten Irthumb und Sectischen Leben verpleiben werden». Um zu wissen, was in solch einem Fall zu tun ist, gibt Rheinfeldens «dienlicher orthens» am 27. Juni offenbar ein juristisches Gutachten in Auftrag.¹²

Schon am 30. Juni 1626 verfasst eine uns unbekanntes Personens einen «Ratschlag wegen den gefangenen Widertheuffer aussem Gewerdt». Aus der leider nur in sehr schlechtem Zustand überlieferten Copia dieses Gutachtens geht wenigstens so viel hervor, dass dessen Autor in enger Anlehnung an die anno 1529 und 1544 zu Speyer erlassenen Reichsgesetze argumentiert.¹³ Dieselben sehen die konsequente Bekämpfung der Täufer als Ketzer und Aufrührers vor und fordern die Todesstrafe. Eine Begnadigung kommt nur in Frage für Personen, welche ihren «Irrtum» von selbst oder nach Unterrichtung unverzüglich bekennen, denselben widerrufen, Busse und Strafe willig anzunehmen bereit sind und um Begnadigung bitten. Anders als in den meisten protestantischen Territorien sollen im Reich Begnadigte ausdrücklich nicht des Landes verwiesen werden, damit die Obrigkeit die Möglichkeit behält, deren weiteres Tun zu überwachen, damit eine weitere Ausbreitung unterbleibt. Genau in dieser Linie verläuft denn auch der Ratschlag des Gutachtens. Wenn schon ein gewisser zurückhaltender Ton unverkennbar ist, so wird als letzte Konsequenz der Vollzug der Todesstrafe

11 Archives de l'Ancien Evêché de Bâle, Porrentruy (AAEB), B 237/238, Von Bärenfels, Mapped 4

12 StAAG, 6204, Nr.42 (6. Juli 1626). Ein diesen Auftrag enthaltendes Schreiben konnte bisher leider nicht gefunden werden, so dass nicht bekannt ist, an wen dieser Auftrag erging.

13 Text des «Wiedertäufermandates» vom 23. April 1529, abgedruckt in Mecenseffy, Grete: Quellen zur Geschichte der Täufer. Band XI, Österreich I, Gütersloh 1964, p.187 ff. Text des Speyerer Reichsabschieds vom 10. Juni 1544, abgedruckt in Bossert, Gustav: Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer. Band 1: Herzogtum Württemberg, 1930, pp. 6 f. Vgl. dazu: Schraepfer, Horst: Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525-1618. Tübingen 1957, pp. 20 ff. und 83ff.

durchaus ins Auge gefasst: «Im fahl diße Widertheuffer auf Ihrer hartneckhigen mainung verbleiben solten, So kan Inen profession fidei Catholica vorgeleßen und Zuerkennen geben werden. Da dieselbe dißen Irthumb nit abjurieren werden, daß man bedacht seÿe, Inen ein Malefitz gericht anzusetzen, und gegen denselben die gebeürende Straff für Zuenemmen. Im fahl sie dan nichts destoweniger sich darvon nit abwendig machen wurden lassen, so khann man alsßdann den oballegierten Reichs Constitutionen nachkommen.» Der Ratschlag lässt aber durchaus auch keinen Zweifel daran, dass das bisherige Verhalten des Junkers von Grenzach in keiner Weise reichskonform genannt werden kann und sich derselbe darum in einer denkbar schlechten Ausgangslage befindet, um allfällige Rechtsansprüche geltend zu machen.¹⁴

Noch bevor Rheinfelden diesen Ratschlag umsetzen kann, greift der Basler Bischof Wilhelm Rinck von Baldenstein ebenfalls in die Auseinandersetzungen ein. In einem Schreiben vom 1. Juli nach Rheinfelden protestiert auch er gegen deren Vorgehen: «Wiewohl wür nun auch ein schlechts Gefallen darab tragen, daß besagter von Berenfelß den Wiederteufferen/: Welche sonst nit Zue leiden/: der enden Iren Unterschleiff geben, So solte doch solche Gewalt sonder gantz unverwarnte Zuenöthigung, Unnß unnd Unnser hohen Stiff Zue nachtheil unnd sonderem praejudicio nit fürgenohmen worden sein.» Die Rheininsel mitsamt «seiner gehörde unnd dem Wag genant die Fällinen»¹⁵ sei unzweifelhaft einzig und allein Eigentum des Basler Hochstifts und Lehen derer von Bärenfels. Ein Übergriff in die Rechtshoheit, wie er durch die Gefangennahme der fünf Taufgesinnten erfolgt sei, könne nicht hingenommen werden.¹⁶

Am 6. Juli überweist Rheinfelden seinen Vorgesetzten in Ensishem Kopien der Schreiben des Junkers von Grenzach und des Bischofs von Basel sowie des eingeholten Rechtsgutachtens und bittet nun seinerseits um weitere Weisungen. Man erkenne zwar an, dass die Insel «Gewerdts höchst

14 StAAG, 6204 Nr.42 (Copia eines Ratschlages vom 30. Juni 1626)

15 Ein «Wag» dient dem Fisch- und insbesondere dem am Rhein früher verbreiteten Lachs- oder Salmenfang. Vgl. dazu Richter, Erhard: Die ehemalige Salmen- und Lachsfischerei bei Grenzach und Wyhlen. In: Jahreshefte des Vereins für Heimatgeschichte Grenzach Wyhlen 6/1988, pp. 5-28; ferner Baumann, Max: Fischer am Hochrhein. Zur Geschichte der Fischerei zwischen Säckingen und Basel. In: Argovia 105/1993, pp. 1-202.

16 StAAG, 6204 Nr.42 (Text beschädigt und unvollständig)



Henri Sumner et Jacob Mandel noyez à Baden, A.° 1582. | Heinrich Sumner, und Jacob Mandel, zu Baden ertränket, A.° 1582. (190.)

gedachter Ir Fr. G. deß Bischoffen von Baßel eigenthumb, und Juncker Melchior von Berenfelß Lehen ist.» Anderseits sei die Insel «ohn disputierlich in der Herrschafft Reinfelden und unßer aller: unnd gnedigigsten [!] Herrschafft Landsfürstlicher Jurisdiction gelegen». Als Nachtrag zu diesem Schreiben meldet Rheinfelden sodann, die Gefangenen hätten soeben ausgesagt, dass sie von selbst weggezogen wären, wenn sie von ihrer bevorstehenden Verhaftung gewusst hätten. «Weyl (aber) Ir Juncker der von Berenfelß sie in daß Gewerdt Zuedienen verordnet, haben sie niehmohlen vermeint, daß es unrecht seye». ¹⁷

Die Antwort der vorderösterreichischen Regierung an Rheinfelden vom 9. Juli 1626 scheint deren bisheriges Vorgehen voll zu unterstützen und insbesondere grünes Licht gegeben zu haben für die Durchführung eines «Malefiz-Gerichtes». Darüberhinaus stärkt man Rheinfelden den Rück-

Zwei täuferische Sendboten aus Mähren werden 1582 im eidgenössischen Baden ertränkt. Aus T.J. van Braght: Der blutige Schauplatz oder Märtyrer-Spiegel der Taufs-Gesinnten oder wehrlosen Christen, Zweibrücken 1780

17 StAAG, 6204 Nr.42 (Auch dieser Text ist beschädigt und unvollständig)

ken gegenüber «saumbseel und unverantwörtliches Zusehen deß Lehensinhabers» Melchior von Bärenfels.¹⁸

In der Folge handelt man in der Herrschaft Rheinfeldern rasch. Am darauffolgenden Tag schon richten Johann Baptist von und zu Schönau als Obervogt der vier Waldstädte in Laufenburg sowie Amtmann und Einnehmer der Stadt Rheinfeldern gemeinsam je ein Schreiben an den Basler Bischof sowie an den Junker von Grenzach. Darin machen sie deutlich, dass weder sie noch Vorderösterreich in irgendeiner Weise die Eigentums- oder Lehensverhältnisse haben antasten wollen. Weil aber die Rheininsel Gewerth «in dießer unß gnedigist anbefohlenen Herrschafft Reinfeldern undisputierlichen gezirckht, und also in deß hochloblichen Hauß Österreich etc. Landtsfürstlichen Jurisdiction kundtlich gelegen, So haben wir nicht allein in ansehung der Reichs Constitutionen, sondern auch außgangner Landtsfr. Mandaten nit umbgehn khönden noch sollen uff verspürten Saumsehl. und unverantwörtliches Zusehen des Leheninhabers, (deme vor dißem umb Außschaffung unterschiedlicher mohlen Zuegeschriben worden ist) solche Sectische Persohnen, mehrer ärgernuß und verfühung der Einfeltigen Zuvorkommen gefenckhlichen einzueziehen und wider sie vermög obangedeüter Reichs Constitutionen, und Landtsfürstlichen Mandaten Zueverfahren, des verhoffens, weyl dergestalt Iro Fr. G. an Irem aigenthumb und Lehenschafft kein eintrag geschicht, Sie werden auch unser aller unnd gnedigisten Herrschafft von Österreich etc. an Irer Landtsfürstlichen Hocheit diß orths keinen eingriff zuethuen nit gemeint sein...»¹⁹ Gegenüber Melchior von Bärenfels äussert man in einem speziellen Zusatz sein Befremden darüber, dass er selbst nicht schon längst gegen die Täuferkolonie vorgegangen sei oder aber wenigstens Hand geboten habe zu einer gemeinsamen Aktion. Im übrigen sei mit dem Handstreich vom 19. Juni der Anwesenheit von Verdächtigen auf der Rheininsel noch kein endgültiger Riegel geschoben. Vielmehr bewohne des alten Täufers Sohn Hans mit seinem Anhang das Gewerth noch immer, «unnd Niemandt weiß, waß Religion derselb». Aus diesem Grund und weil «vermüetlich die wiedertheufferuß andern orthen Jeeder Zeit Ir

18 StAAG, 6204 Nr.42 (Längere Passagen dieses Textes fehlen oder sind verdorben und dadurch kaum noch lesbar).

19 AAEB Porrentruy, B 237/238 Von Berenfels, Mappe 4, Nr. 3 (Brief an den Bischof von Basel; der Wortlaut dieser Passage an Melchior von Bärenfels ist fast identisch, vgl. dazu a.a.O.Nr. 2)

underschleiff unnd Zuesammenkhunfften aldort haben möchten», kündigt man aus Rheinfeldern eine Reihe weiterer Massnahmen an. Im Wissen um die günstige Ausgangslage scheint man nun den Moment für gekommen zu halten, den eigenen Einfluss auf Kosten Melchiors von Bärenfels auszuweiten: «So werden wür ebenermaßen Ambts halben nit gestatten noch Zuelaßen könnnden, daß ein andere Persohn (Er seÿe dan Vordrist der wahren Catholischen Religion, auch mit Steür unnd schatzung, auch anderen dienstbarkeiten dem hochlob. Hauß Österreich Zuegethan.) selbiges bewohne, sonsten wür, unnd zwar wider unnßeren willen, ebenmeßige Executionsmittel für die Hanndt nehmen müesten, daß Wür doch gueter Nachbarschafft wegen, Unnsers theiß lieber underlaßen wolten.»

Unverzüglich nach Erhalt des Schreibens aus Rheinfeldern wendet sich der offenbar aufgebrachte Melchior von Bärenfels bereits am 14. Juli an seinen Lehensherrn nach Pruntrut. Durch seine nachsichtige Haltung gegenüber einigen Taufgesinnten in die Enge getrieben, setzt er sich nun aber nicht weiter ein für eine tolerantere Religionspolitik im Reich. Er muss wohl erkannt haben, dass er in dieser Frage weder das geltende Recht noch die Sympathie oder das Verständnis einflussreicher Freunde oder Bekannter auf seiner Seite haben würde. Um so mehr konzentriert er sich nun auf den Kampf für seine eigenen angestammten Rechte sowie für diejenigen seines Lehensherrn, welche er durch die von den vorderösterreichischen Amtsleuten in Aussicht gestellten Massnahmen ebenfalls aufs stärkste gefährdet sieht. Dass künftige Bewohner der Rheininsel «mit Steür, Schatzung und anderen Dienstbarkeiten» von Österreich belangt werden sollen, bezeichnet er als inakzeptable «neüwerungen», welche dem Grundsatz der «von Undenckhlichen Jahren hero gehabtten Possession» zuwiderlaufen. Was die territorialen und juristischen Zuständigkeiten der Rheininsel angeht, formuliert Melchior von Bärenfels seine Position abschliessend noch einmal wie folgt: «Unnd haltte Ich nicht dafür, daß diß Gewörth, wie Sie [=die Rheinfeldern] in dißem schreiben außtruckhenlich melden, in der Herrschafft Rheinfeldern Undisputierlichem bezirckh, und des Hochloblichen Haußes Österreich etc. Landtsfürstlichen Jurisdiction gelegen seÿe, dann dasselbige von dem Rhein ganz umbfangen, abgesöndert, und damit gleichsamb beschlossen; auch von soviel Jahren hero weder von dem Hauß Österreich noch den Beampten von Rheinfeldern, noch sonsten iemanden ange-

fochten worden.» Um seinem Protest die nötige Dringlichkeit zu geben, legt der Junker von Grenzach dem Bischof den Originalbrief Rheinfeldens bei.²⁰

Wie man in Pruntrut auf dieses Schreiben reagiert hat, entzieht sich bisher meiner Kenntnis: Das Schreiben Melchiors von Bärenfels vom 14. Juli 1626 scheint wenigstens vorderhand in diesem Disput das letzte geblieben zu sein. Die einzigen archivalischen Dokumente, welche vom weiteren Ergehen der verhafteten Täufer berichten, sind nun nicht mehr Briefe, sondern Einträge in den Jahresrechnungsbüchern der Herrschaft Rheinfelden. In einem nicht datierten Eintrag lesen wir: «Uff gnedig empfangenes bevelch einer wollob. v.ö. Regierung und meiner gnedigen Herren vom 9. Julÿ hatt man fünff Berenfelsischen Widertheüffern ußem Gewerdt, daß ordenlich Malefiz halten lassen. Unnd weyl deren Vier von Irem Irthumb abgestanden, daß eine wÿb aber darauff gentzlich verharret, ist dieselb mit dem Schwerdt hingericht worden.»²¹ Vom 18. Juli schliesslich stammt der Eintrag, wonach an diesem Tag der Rheinfelder Stadtmann einerseits den der Kommune zustehenden Anteil an den Kosten für die Gefangenschaft der Täuferinnen und Täufer bezahlt habe. Andererseits sei gleichentags auch der «Scharpfrichter, wegen der mit dem Schwerdt hingerichten widerteufferischen Weÿbspersohn halben» ausbezahlt worden.²²

Damit ist klar, dass Rheinfelden nach dem Eintreffen des Schreibens aus Ensisheim vom 9. Juli ohne Zögern zur Tat geschritten ist. Zwischen dem 9. und dem 18. Juli 1626 müssen demnach anlässlich des drohenden Todesurteils vier der fünf Verhafteten ihre täuferischen Überzeugungen widerrufen haben. Eine Frau, welche beharrlich an ihrem Glauben festhielt, wurde aber ohne weitere Gnade hingerichtet. Aufgrund der in den Akten beinahe vollständig fehlenden Nennung von Namen der Verhafteten ist es beim gegenwärtigen Stand der Kenntnisse leider (noch) nicht möglich, deren Identität auszumachen. Zwar taucht schon kurz darauf der Mann der Hingerichteten, ein gewisser Caspar, mitsamt seiner (Stief-)Tochter wieder in einer täuferischen Versammlung auf: Trotz des in Rheinfelden erfolgten Widerrufs werden sie noch im Sommer 1626 vom Sissacher Pfarrer Andreas Stöcklin in Fridli

20 AAEB Porrentruy, B 237/238 Von Berenfels, Mappe 4, Nr 4

21 StAAG, Band Nr.6574, pp. 149v-150r

22 StAAG, Band Nr.6574, p.159v und 160v.

Herspergers und Anna Schmid's Haus in Thürnen entdeckt.²³ Die überregionale Herkunft der dabei aufgegriffenen Täuferinnen und Täufer legt dabei die Vermutung nahe, dass die überlebenden Gewerth-Taufgesinnten dank ihres internationalen Beziehungsnetzes relativ rasch und leicht anderswo haben untertauchen können.²⁴ Dabei mögen ihnen die Wirrnisse des Dreissigjährigen Krieges in der Region zusätzlich behilflich gewesen sein. In der Folge lassen sich jedenfalls in den Akten keine Bewohner der Rheininsel mehr als Taufgesinnte finden. Die ab April 1627 seitens der Basler Obrigkeit neu einsetzenden Verhaftungen haben jedenfalls verhindert, dass sich auswärtige Taufgesinnte in deren Territorium anzusiedeln versucht haben.²⁵

Was die Hinrichtung dieser unbekanntenen Täuferin in Rheinfeldern vom Juli 1626 schliesslich zusätzlich bedeutsam macht, ist dies: Bis anhin wurde von der Forschung als letzte Hinrichtung einer täuferischen Person in Europa eine solche aus dem Jahr 1618 im vorarlbergischen Bregenz genannt.²⁶ Möglicherweise kommt Rheinfeldern nun die zweifelhafte Ehre zu, in die Geschichte einzugehen als letzter Ort in Europa, wo noch Taufgesinnte um ihres Glaubens willen hingerichtet worden sind...

23 StABS Kirchenakten M2.1. Das entsprechende undatierte Aktenstück war zwar bereits Paul BURCKHARDT bekannt (Die Basler Täufer, Basel 1898, p.58). Von der Existenz der Rheininsel Gewerth, geschweige denn von einer Täuferkolonie daselbst wusste er allerdings nichts. Fälschlicherweise datierte er das Dokument überdies etwa zehn Jahre zu früh!

24 Neben dem bekannten Täuferlehrer Caspar Schumacher aus dem berner-aargauischen Safenwil und dem nach Zofingen ausgewanderten Tecknauer Matthis Senn befanden sich mit der Baselbieterin Veronika Salathe aus Böckten wenigstens drei Personen, welche aufgrund eigener Reisen nachweislich über europaweite täuferische Beziehungen verfügten.

25 vgl. dazu StABS, Kirchenakten M2.2; ferner Protokolle Kleiner Rat Bd.21, p.70r und Missiven B Bd.34, p.221v

26 Schraepfler p.47

